

2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:

Personaldokumente und andere Ausweise;

Funksende- und -empfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu; Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten) sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger; Briefmarken, Landkarten, Filme, Fotoplatten und Fotopapier;

gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen; Wertpapiere; Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus;

Produktionsmittel; Mineralien aller Art; Umzugs- und Erbschaftsgut;

Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind; Antiquitäten und Antiquariate;

Arzneimittel aller Art, die in der DDR rezeptpflichtig sind;

feuerfeste und hitzebeständige Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik („Saale-Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk und anderer Herstellungsbetriebe); Bleikristall, Zier- und Gebrauchsporzellan, optische Geräte, Rohfedern, Bettfedern, Daunenn;

Schuhwaren aller Art;

Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen;

Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien; Kinder- und Babybekleidung; Gardinen und Gardinstoffe aus synthetischen Materialien; Untertrikotagen aller Art; Bettwäsche und Bettwäschestoffe. Andere Textilien, soweit ihr Gesamtwert pro Geschenksendung 60 M übersteigt;

Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche Fette und öle; Milchpulver und Eier; Zucker, Spargel, Aal;

Gegenstände, die über den Rahmen üblicher Einzelhandelseinheiten hinaus ausgeführt werden sollen;

alle nach

— dem Weltpostvertrag und dem Postpaketabkommen,

— anderen internationalen Konventionen und Vereinbarungen,

— den allgemeingültigen Rechtsvorschriften der DDR

verbotenen Gegenstände.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

**Anordnung
über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen
bei der Einfuhr von Geschenksendungen
auf dem Postwege**

vom 14. Juni 1973

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr

auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird folgendes angeordnet:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Rentenalter, Invalidenrentner sowie Sozialunterstützungsempfänger erhalten die zulässige Zahl von Einfuhrgeschenksendungen ohne Zollerhebung.
2. Die im § 7 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus der BRD ausgesetzt.
3. Die im § 7 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus Westberlin ausgesetzt.
4. Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

**Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung
zum Zollgesetz**

**— Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein-
und Ausfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —**

vom 14. Juni 1973

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr der folgenden Gegenstände ist auf allen Verkehrswegen zugelassen:

1. Fotopapier sowie Filme, Fotoplatten (unbelichtete, belichtete und entwickelte) und Diapositive, wenn deren Inhalt bzw. deren Einfuhr den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger nicht widerspricht;
2. Schallplatten, soweit sie Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen.

(2) Die eingeführten Gegenstände unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den vorstehenden Grundsätzen über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

§ 2

Kaffee darf bis zu 1 000 g genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Festlegungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 132 S. 1057) und der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 571) werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

• S ö l l e